

24/SN-355/ME  
1 von 6**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

**Chiemseehof****Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285****13 -10- 1994****Betreff**

wie umstehend

BÜRGERGESETZENTWURF	
B. 56	05/19 94
Datum: 12. OKT. 1994	
Verteilt 19. Okt. 1994	

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zahl	Chiemseehof (0662) 8042	Datum
0/1-49/708-1994	Nebenstelle 2580	7.10.1994

**Betreff**

Entwurf einer begleitenden B-VG-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU; Stellungnahme

Bzg.: GZ 671.800/92-V/8/94 vom 10.8.1994

Zum bezeichneten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme bekanntgegeben:

**Allgemeine Beurteilung:**

Der Entwurf enthält eine Reihe von Regelungen, die für die Länder äußerst unbefriedigende Lösungen bedeuten. Sie stellen teilweise Rückschritte gegenüber dem geltenden Verfassungsrecht dar, die durch nichts begründet und insgesamt abzulehnen sind. Damit erweist sich der Entwurf aber in sich als gänzlich unausgewogen. Außerdem macht der Entwurf deutlich, welcher Zuwachs an Einflüssen sich auf Seite des Bundes durch den EU-Beitritt Österreichs ergibt. Ihm wird im Rahmen einer echten Bundesstaatsreform eine tatsächlich ins Gewicht fallende Stärkung der Länder in anderen Bereichen gegenübergestellt werden müssen.

**Zu einzelnen Bestimmungen:****Zu Art. 23a:**

Der Richtlinie 93/109/EG ist nicht zu entnehmen, daß das Wahlgebiet einen einheitlichen Wahlkreis zu bilden hätte. Ohne eindeutige gegenteilige Aussage, die in der Richtlinie nicht zu finden ist, ist anzunehmen, daß eine Untergliederung in regionale

- 2 -

Wahlkreise, wie sie Bundesstaaten entspricht, nicht ausgeschlossen ist. Es wird daher für richtig erachtet, daß das Bundesgebiet in Wahlkreise gegliedert wird. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die Abgeordneten im EU-Parlament entsprechend dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs aus allen Ländern kommen. Dies scheint auch aus demokratiepolitischen Gründen zweckmäßig, weil dadurch eine gewisse Nähe zwischen Wähler und Abgeordneten besteht.

Zu Art. 23c:

Aus Abs. 3 im Zusammenhalt mit Abs. 4 und im Vergleich insbesondere mit Abs. 3 ist zu entnehmen, daß die Bundesregierung an die Vorschläge der Länder und Gemeindeinteressenvertretungen gebunden ist. Dies sollte in den Erläuterungen klar zum Ausdruck gebracht werden.

Die Kompetenz des Bundes für die Landes-, Gemeinde- und Gemeindeverbandsbediensteten bedeutet wiederum eine Einschränkung einer Länderkompetenz. Sie wäre zu vermeiden.

Zu Art 23d:

Abs. 1 schränkt die Informationspflicht des bisherigen Art. 10 Abs. 4 auf alle Vorhaben "der europäischen Union" ein. Initiativen Österreichs sind davon nicht erfaßt. Sie waren durch die bisherige Formulierung "im Rahmen" eingeschlossen. Der darin aus Ländersicht gelegene Rückschritt ist durch nichts begründet und wird abgelehnt. Dies gilt umso mehr noch für die gleiche Änderung im Abs. 2 bezüglich der Bindungswirkung der einheitlichen Länderstellungen.

Die Landeshauptmännerkonferenz hat am 24. Mai 1994 beschlossen, daß dann, wenn ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union eine Angelegenheit betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, auf einheitliches Verlangen der Länder jedenfalls ein Ländervertreter mit der Wahrnehmung der Mitwirkung an der Willensbildung im EU-Rat betraut werden sollte. Der Entwurf sieht hingegen keine Bindung der Bundesregierung an ein solches Länderverlangen vor. Dies steht damit im Widerspruch, daß es sich

- 3 -

um eine in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallende Angelegenheit handelt. Dies gilt in gleicher Weise für die rechtliche Verantwortung des so betrauten Vertreters gegenüber der Bundesregierung. Es stellt weiter eine Bevormundung der Länder dar, wenn der von ihnen namhaft gemachte Vertreter in einer solchen Angelegenheit nur unter Beteiligung - was ist damit gemeint? - und in Abstimmung mit der Bundesregierung agieren dürfte. Auch die Länder sind selbständig in der Lage, am Finden sachgerechter Lösungen mitzuwirken, zumal es sich um ihre Gesetzgebungszuständigkeiten handelt, und dabei auch die außen- und integrationspolitischen Aspekte zu berücksichtigen. Daher sollte dem von den Ländern nominierten Vertreter auch die Möglichkeit eingeräumt sein, von einer einheitlichen Länderstellungnahme aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen zu können. Er hätte den Ländern dann darüber unverzüglich zu berichten. Außerdem wird das gegenüber dem Ländervorschlag eingefügte Wort "überwiegend" abgelehnt.

Einen entscheidenden Rückschritt stellt aus Ländersicht auch der Abs. 5 gegenüber dem geltenden Art. 16 Abs. 6 dar. Die bisherige Regelung soll nur mehr bei bloß mangelhafter Umsetzung durch ein Land gelten, während für den Fall der Nichtumsetzung zur Gänze oder in wesentlichen Teilen die Feststellung des Zuständigkeitsüberganges durch den Verfassungsgerichtshof genügt. Die Tragweite der Veränderung ist praktisch umfassend, da die Abgrenzung zwischen einer einfach-mangelhaften und einer in wesentlichen Teilen mangelhaften Umsetzung unpräzise ist. Dieses Durchgriffsrecht des Bundes setzt sich darüber hinweg, daß den Ländern ebensoviel Verantwortungsbewußtsein bei der Umsetzung von EG-Recht beizumessen ist wie dem Bund. Es hätte daher bei der bisherigen Regelung des Art. 16 Abs. 6 zu verbleiben. Im übrigen ist im Zusammenhang auch auf die Unmöglichkeit einer zeitgerechten Umsetzung hinzuweisen, die allein der Bund zu verantworten hat. Als Beispiel sei der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/1994 vom 21.3.1994 genannt, der am 22. Juli 1994 im BGBl. kundgemacht, aber rückwirkend zum 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist.

- 4 -

Abs. 6 geht offenkundig davon aus, daß die Kompetenz des Bundes für die äußeren Angelegenheiten unter Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland nicht auch die Mitwirkung Österreichs in der EU mitumfaßt. Andernfalls müßte die Bestimmung als überflüssig gewertet werden. Ungewiß wird im übrigen, ob die Länder weiterhin befugt sind, eigene Länderbüros in Brüssel einzurichten. Jede Einschränkung würde abgelehnt werden.

Zu Art. 23g:

Von dieser Bestimmung muß die Frage unberührt bleiben, ob eine Änderung des Vertrages über die EU einschließlich der Gemeinschaftsverträge einer neuerlichen Volksabstimmung bedarf oder nicht.

Zu Art. 117 Abs. 2:

Die Einräumung des Wahlrechtes an Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der EU auf Gemeindeebene erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht. Es sollte zunächst die Beschlußfassung und das Wirksamwerden der diesbezüglichen EU-Richtlinie abgewartet werden. Im übrigen dürfen die danach vorgesehenen Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechtes (Mindestwohnsitzdauer bei hohem Ausländeranteil; Ausschluß vom Bürgermeisteramt usw.) nicht durch nationales Verfassungsrecht ausgeschlossen werden. Das Verfassungsrecht hat sämtliche Gestaltungsmöglichkeiten der künftigen EU-Richtlinie offenzulassen.

Zu Art. 138b und 142 Abs. 2 lit. c:

Dazu wird auf die Ausführungen zu Art. 23d Abs. 5 bzw. 3 verwiesen.

Zu Art. 150 Abs. 2:

Die Mitglieder des Bundesrates sind nur indirekt demokratisch legitimiert. Es wird vorgeschlagen, den Kreis der entsendbaren Personen zumindest auf die Mitglieder der Landtage auszudehnen.

- 5 -

Um Überbelastungen einzelner Abgeordneter zu vermeiden, wäre auch zu überlegen, ob die Abgeordneten nicht auch aus den auf den Wahlvorschlägen genannten Personen gewählt werden könnten.

Zu den Fragen im Begleitschreiben:

1. Die Aufnahme einer deklarativen Aussage über die Mitgliedschaft Österreichs in der EU würde an sich befürwortet werden. Sie dürfte aber nicht in die Richtung mißverständlich sein, daß jegliche Veränderung der EU vom Verfassungsrecht und der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 gedeckt wäre.
2. Hoheitsbefugnisse sollen auch auf grenznachbarliche Einrichtungen übertragen werden können. Dafür scheint aber schon die Möglichkeit zu bestehen, und zwar im Rahmen von Staatsverträgen gemäß Art. 16 Abs. 1. Diese Bestimmung ist aber ob seiner Kompliziertheit und Einschränkungen für die Länder als Totgeburt zu bezeichnen und müßte wesentlich vereinfacht werden. Ansonsten wird für eine besondere, einfach zu handhabende Ermächtigung im B-VG eingetreten.
3. Ein Zustimmungsrecht des Bundesrates für Staatsanklagen gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. c würde dieses Instrument zu Art. 100 Abs. 1 B-VG vergleichbar gestalten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor